Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Bauverträge, die die Canal Control Rohrsanierung GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) mit Verbrauchern als Besteller abschließt, soweit nicht individualvertraglich ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 6 Monate ab Erstellung.

2.2. Ein verbindlicher Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag des Bestellers durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistungserbringung annimmt. Durch den Auftragnehmer ausgestellte Rechnungen ersetzen die Auftragsbestätigung.

2.3. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

2.4. Der Auftragnehmer behält sich vor, Abänderungen hinsichtlich der Einsatztechnik, der Mitarbeiter und der Ausführung des Auftrages vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird, die Änderung für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist oder technische, wirtschaftliche oder administrative Erfordernisse dies notwendig erscheinen lassen.

2.5. Berechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Leistungsübersichten, Preislisten, Rundschreiben, sonstigen Veröffentlichungen oder im Angebot des Auftragnehmers und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind unverbindlich.

2.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungspflicht mittels eines durch ihn eingesetzten Nachunternehmers zu erfüllen.

3. Gegenstand des Vertrages

3.1. Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem zur vertraglichen Vereinbarung gehörenden Leistungsverzeichnis.

3.2. Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Preise und Zahlungsfristen

4.1. Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

4.2. Der vom Auftragnehmer gestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

4.3. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB zu verlangen.

4.4. Im Falle des Verzuges berechnet der Auftragnehmer Mahnkosten in Höhe von € 2,50 pro Mahnung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Vergütung

5.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart handelt es sich bei dem Angebotspreis des Auftragnehmers um einen Abrechnungspreis (Einheitspreisvertrag). Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise gemäß beziffertem Leistungsverzeichnis.

5.2. Soweit Leistungen als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden, gelten folgende Stundensätze:

Monteur:	netto 43,00 €/Stunde
Obermonteur:	netto 46,00 €/Stunde
Sonstige:	netto 39,00 €/Stunde

6. Abnahme

6.1. Das Werk gilt auch dann, als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert hat. Der Auftragnehmer hat den Besteller mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von wesentlichen Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hinzuweisen.

6.2. Die Abnahme gilt nach Rechnungsbegleichung durch den Besteller als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen danach Mängel rügt, die eine Abnahme ausschließen.

6.3. Der Besteller kann die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

7. Leistungsänderung

7.1. Mit der Erstellung des Angebotes übernimmt der Auftragnehmer keine Planungsverantwortung. Er ist insbesondere nicht verpflichtet umfangreiche Untersuchungen aller Voraussetzungen der Rohrsanierungen durchzuführen. Sind Erschwernisse bei Angebotserstellung bereits vorhersehbar, wird der Auftragnehmer den Kunden darauf hinweisen. Zusätzlich erforderliche Arbeiten sind gesondert zu vergüten.

7.2. Sollten sich während der Durchführung des Auftrages notwendige zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages herausstellen, wird der Auftragnehmer eine Anordnung des Kunden einholen. Sollte der Kunde nicht erreichbar sein und die Ausführung der Leistungen im mutmaßlichen Interesse des Bestellers liegen oder die notwendigen zusätzlichen Leistungen weniger als 10 % der Auftragssumme betragen, kann der Auftragnehmer die Leistungen ohne Anordnung des Auftragnehmers ausführen. Die Abrechnung der notwenigen zusätzlichen Leistungen erfolgt nach den Listenpreisen des Auftragnehmers.

7.3. Schäden, die nicht durch eine Dichtigkeitsprüfung feststellbar sind, sondern erst durch weitere Prüfvarianten, insbesondere eine Kamerabefahrung, sind nicht vom Auftragnehmer zu beseitigen, es sei denn der Besteller ordnet dies gem. § 650 b BGB an.

7.4. Stellt sich nach Vertragsabschluss bei Beginn der Leistungsausführung heraus, dass eine Sanierung des Rohrleitungssystems nicht möglich ist, weil insbesondere Erd- oder Abbrucharbeiten erforderlich sind, steht den Vertragsparteien ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht zu.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Die Regelung in Satz 1 gilt auch für gesetzliche Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörige des Auftragnehmers.

8.2. Gleiches gilt für die Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht) sowie für die Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten und zwingender Pflichten aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.3. Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

8.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an Versorgungsleitungen.

8.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Folgeschäden durch Absperrung der Leitungen.

9. Wartezeiten

9.1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtszeitig fernmündlich oder schriftlich einen Termin oder mehrere Termine für die Leistungsausführung mit. Diese Mitteilung enthält das Datum für die Leistungsausführung und eine konkrete Uhrzeit für den Ausführungsbeginn.

9.2. Kommt es bei dem Beginn der Arbeitsausführung zu Wartezeiten, die nicht der Auftragnehmer zu verschulden hat, werden diese mit 465,00€ pro Stunde pro Kolonne bestehend aus drei Mitarbeitern und zwei Fahrzeugen sowie der mitgeführten Geräte gegenüber. dem Besteller berechnet.

10. Mitwirkungspflichten

10.1. Der Besteller ist verpflichtet dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen Baufreiheit zu verschaffen. Baufreiheit ist dann gewährt, wenn der Zugang zu den Kellerräumen, die Zufahrt zum Grundstück, Gelände oder der Wohnung und die Anfahrbarkeit von Schächten sichergestellt ist.

10.2. Der Besteller haftet, wenn die Baufreiheit nicht verschafft wird für die durch die Verzögerung gem. Ziff. 10. entstandenen Kosten in der dort genannten Höhe.

11. Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß § 21 Abs. 1 DSGVO widerspricht.

12. Sonstiges

12.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern getroffen werden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt. Sollte dies den Vertragspartnern trotz nachgewiesenen ernsthaften Bemühungen nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

13. Widerrufsrecht des Bestellers

Der Besteller hat bei Abschluss des zu Grunde liegenden Bauvertrages ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Auftragnehmer nach Maßgabe des gesetzlichen Musters (Art. 249 § 3 EGBGB Anlage 10) nachfolgend belehrt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Canal Control Rohrsanierung GmbH
Stemwarder Landstraße 17c, 22885 Barsbüttel
Tel.: 040/714 87 88 -0
E-Mail: info@cc-rohrsanierung.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.
Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.